

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1548  
der Abgeordneten Kathleen Muxel (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/4197

### **Auswirkungen der Neuregelung des Waffengesetzes (WaffG) für Jäger und Sportschützen**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innen und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Die letzte Änderung des WaffG trat am 27. Juni 2020 in Kraft.<sup>1</sup> Auf dieser Grundlage erfolgt seit dem 1. September 2020 die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Inhabern von Waffenbesitzkarten durch die zuständige Waffenbehörde u.a. im Rahmen einer Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden der Länder.

Frage 1: In wie vielen Fällen wurde seit 1. September 2020 Brandenburger Jägern und Sportschützen aufgrund einer Regelanfrage beim Verfassungsschutz die Waffenbesitzkarte entzogen bzw. verweigert?

zu Frage 1: Seit dem 1. September 2020 wurden auf Grundlage der Auskünfte einer Regelanfrage beim Verfassungsschutz die nachfolgend aufgeführte Anzahl waffenrechtlicher Erlaubnisse widerrufen bzw. versagt:

Bei Jägern wurden eine waffenrechtliche Erlaubnis versagt sowie drei widerrufen. Bei Sportschützen wurden sieben waffenrechtliche Erlaubnisse widerrufen.

Frage 2: In wie vielen Fällen seit 1. September 2020 kam es in diesem Zusammenhang zu Ungültigkeitserklärung und Einziehung des Jagdscheins?

zu Frage 2: Im benannten Zeitraum ist eine Ungültigkeitserklärung und darauf basierende Einziehung eines Jagdscheines auf Grund der Mitteilung der zuständigen Waffenbehörde zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c des Waffengesetzes erfolgt. Dieses Verfahren ist bestandskräftig abgeschlossen.

In einem zweiten Fall wurde das Verfahren zur Verlängerung des Jagdscheines gemäß § 17 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes ausgesetzt, da die erforderliche Zuverlässigkeit auf Grundlage der Auskünfte der Verfassungsschutzbehörde derzeit noch geprüft wird. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (ein, zwei oder drei Jahre) verlieren Jagdscheine automatisch ihre Wirksamkeit, wenn keine Neubeantragung erfolgt.

---

<sup>1</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Waffengesetz\\_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Waffengesetz_(Deutschland))

Eine Ungültigkeitserklärung bzw. Einziehung ist in diesen Fällen nicht nötig.

Frage 3: Wie viele dieser Fälle wurden jeweils den Phänomenbereichen Rechtsextremismus, Linksextremismus und Islamismus zugeordnet?

zu Frage 3: Die Waffenbehörde prüft ausschließlich das Vor- oder Nichtvorliegen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit gemäß § 5 des Waffengesetzes, eine Zuordnung zu den genannten Phänomenbereichen erfolgt nicht, da das Gesetz diese Differenzierung nicht vorsieht.

Frage 4: Welche Definition von Extremismus wird der Einschätzung einer Person seitens der Verfassungsschutzbehörden zu Grunde gelegt?

zu Frage 4: Personen werden von den Verfassungsschutzbehörden als extremistisch eingestuft, wenn sie

- (Teil einer) Bestrebung sind, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet ist oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel hat oder
- (Teil einer) Bestrebung innerhalb Deutschlands sind, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder
- (Teil einer) Bestrebung sind, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet ist.

Frage 5: Welche Rolle spielt bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit die Abfrage bei weiteren Behörden, z.B. bei der Polizei und beim Bundesamt für Justiz (BfJ) im Zusammenhang mit dem Bundeszentralregister?

zu Frage 5: Die Abfragen zur waffenrechtlichen Zuverlässigkeit sind grundsätzlich von enormer Bedeutung bei der Einzelfallprüfung für die Erteilung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf von waffenrechtlichen Erlaubnissen.

Die Waffenbehörde hat gemäß § 5 Absatz 5 des Waffengesetzes verpflichtend im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundungen einzuholen:

- die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister;
- die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister;
- die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle sowie
- die Auskunft der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde.

Die Abfragen erfolgen in der Regel parallel. Sämtliche Rückmeldungen werden sowohl einzeln, als auch in der Gesamtschau bewertet und fließen in die jeweilige Entscheidung ein.

Frage 6: In wessen Zuständigkeit fällt die endgültige Entscheidung über den Widerruf einer Waffenbesitzkarte aufgrund angenommener extremistischer Bestrebungen?

zu Frage 6: Die endgültige Entscheidung über den Widerruf einer Waffenbesitzkarte trifft immer die Waffenbehörde. In Brandenburg ist dies das landesweit zuständige Polizeipräsidium.